Statuten der Swiss Young Pharmacists Group (swissYPG)

Artikel 1

Name, Sitz

[1] Unter dem Namen Swiss Young Pharmacists Group (Swiss YPG) besteht nach Massgabe dieser Statuten ein Verein im Sinne der Artikel 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

[2] Sein Sitz befindet sich in Bern.

Artikel 2

Zweck

[1] Die swissYPG hat folgenden Zweck:

a) Unterstützung der jungen Apotheker:innen bei ihrer beruflichen Laufbahn und der Weiterbildung.
b) Vertretung der Interessen der jungen Apotheker:innen.
c) Sensibilisierung der jungen Apotheker:innen für die Standespolitik und deren Herausforderungen.
d) Förderung der Kontakte zwischen den jungen Apotheker:innen. Förderung der Kontakte zwischen jungen und erfahrenen Apotheker:innen.

Artikel 3

Mitglieder

[1] Die swissYPG unterscheidet zwischen folgenden Mitgliedern:

a) Einzelmitglieder
b) Ehrenmitglieder

[2] Einzelmitglieder sind:

a) Personen bis zum 36. Geburtstag, die ein eidgenössisches Diplom als Apotheker:in oder ein vom Bundesamt für Gesundheit als gleichwertig anerkanntes Diplom besitzen.
b) Personen ohne Altersbegrenzung, die seit weniger als fünf Jahren ein eidgenössisches Diplom als Apotheker:in oder ein vom Bundesamt für Gesundheit als gleichwertig anerkanntes Diplom besitzen.
c) Auf Antrag kann der Vorstand analog Besitzer:innen eines Masters in pharmazeutischen Studiengängen als Mitglieder aufnehmen.
d) Studierende, die im Master für Pharmazie oder pharmazeutische Wissenschaften eingeschrieben sind.

[3] Ehrenmitglieder sind:

a) Personen jeden Alters, welche auf irgendeine Art und Weise zur Entwicklung der swissYPG beigetragen haben.

Artikel 4

Aufnahme von Mitgliedern

[1] Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Einzelmitgliedern. Er kann Aufnahmeanträge ohne Begründung ablehnen.

[2] Die Generalversammlung entscheidet über die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

[3] Ein Rekurs gegen die Aufnahme oder Nichtaufnahme von Einzelmitgliedern kann innert 10 Tagen nach Mitteilung des Entscheides des Vorstandes an das Präsidium des Vereins gerichtet werden, welches den Rekurs der nächsten Generalversammlung zum Entscheid vorlegt.

Artikel 5

Stimmrecht und Wählbarkeit Allgemeine Rechte und Pflichten Einzelmitgliedern

[1] Die Einzelmitglieder a) - d) sind in der Generalversammlung stimmberechtigt.
[2] Die Einzelmitglieder a) und b) und können als Organe des Vereins gewählt werden.

[3] Mitglieder können mit Einverständnis des Vorstands oder der Generalversammlung mit einem Mandat betraut werden.

[4] Jedes Mitglied darf:

a) Jederzeit zu traktandierten Geschäften der Generalversammlung Anträge stellen.
b) Spätestens bis 8 Wochen vor der GV Anträge zur Aufnahme von Geschäften in die Traktandenliste stellen.

[5] Jedes Mitglied verpflichtet sich:

a) die Statuten und Reglemente des Vereins sowie dessen Beschlüsse zu beachten.
b) dem Vorstand alle Informationen, die für den Verein von Interesse sind, zu übermitteln.

Artikel 6

Allgemeine Rechte und Pflichten von Ehrenmitgliedern

[1] Jedes Ehrenmitglied

a) erhält die Informationen vom Verein.
b) kann an der Generalversammlung teilnehmen

[2] Ein Ehrenmitglied hat weder ein Stimm- noch Wahlrecht.

Artikel 7

Verlust der Mitgliedschaft / Austritt

[1] Die Mitgliedschaft erlischt:

a) mit dem 36. Geburtstag;
b) Fünf Kalenderjahre, nachdem das Mitglied das eidgenössisch anerkannte Apothekerdiplom erworben hat, falls es dieses nach dem vollendeten 30. Altersjahr erworben hat;
c) durch Austritt;
d) durch Ausschluss.
e) bei Abbruch oder Ausschluss des Masterstudiengangs

[2] Der Austritt muss dem Präsidium schriftlich mindestens drei Monate vor Abschluss des Vereinsjahres erklärt werden und wird nur akzeptiert, wenn das Mitglied seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt hat.

[3] Ein Mitglied kann namentlich dann ausgeschlossen werden, wenn es in unentschuldbarer Weise gegen die Statuten oder Reglemente des Vereins verstossen hat oder sonst auf eine Weise den Interessen des Vereins oder des Berufsstandes schadet.

[4] Der Ausschluss wird von der Generalversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der stimmenden Mitglieder in geheimer Abstimmung beschlossen. Bei der Berechnung der Mehrheit werden leere Stimmzettel nicht mitgezählt.

[5] Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Artikel 8

Mitgliederbeitrag

[1] Der Jahresbeitrag für Mitglieder wird auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung festgesetzt.

[2] Einzelmitglieder, welche nicht-pharmaSuisse Mitglieder sind, können gegen einen Mitgliederbeitrag Mitglied werden (siehe Art. 3).

Artikel 9

Haftung der Gesellschafter

[1] Die Mitglieder haften nicht persönlich für die Vereinsschulden.

[2] Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Artikel 10

Organe

[1] Organe des Vereins sind:

a) die Generalversammlung;
b) der Vorstand;
c) die Revisionsstelle

Artikel 11

Generalversammlung

[1] Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
[2] Die ordentliche Generalversammlung tritt einmal pro Jahr zusammen.

[3] Eine ausserordentliche Generalversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder einberufen.

[4] Ein Mitglied des Vereins kann ein weiteres Mitglied mit schriftlicher Vollmacht vertreten.

[5] Die Einladung enthält die Traktandenliste. Sie kann den Mitgliedern in elektronischer Form geschickt werden.

[6] Die Generalversammlung kann nur über traktandierte Gegenstände Beschluss fassen.

[7] Die Generalversammlung hat namentlich folgende Kompetenzen:

a) sie erlässt und ändert Statuten und Reglemente;
b) sie wählt den Vorstand und aus dessen Mitte den Präsidenten;
c) sie wählt zwei Revisor:innen und einen bzw. eine Ersatzrevisor:in;
d) sie entscheidet über Rekurse auf Grund von Artikel 4;
e) sie entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern;
f) sie genehmigt das Budget auf Antrag des Vorstandes;
g) sie legt den Jahresbeitrag für Mitglieder fest;
h) sie genehmigt die Jahresrechnung und erteilt Decharge an den Vorstand;
i) sie genehmigt den Jahresbericht des Vorstandes;
j) sie entscheidet über die Auflösung des Vereins.
k) sie entscheidet über die Aufnahme von Ehrenmitgliedern

Artikel 12

Abstimmungs-verfahren

[1] Unter Vorbehalt der Bestimmungen der Artikel 7, 16 und 17 fällt die Generalversammlung ihre Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der stimmenden oder vertretenen Mitglieder.

[2] Die Stimmabgabe erfolgt offen. Auf den in der Versammlung gestellten Antrag eines Mitgliedes kann eine Abstimmung geheim erfolgen.

[3] Die Versammlung wählt eine genügende Zahl von Stimmenzählern. Mitglieder, die ein direktes Interesse am Ausgang der Abstimmung haben, können nicht als Stimmenzähler amten.

[4] Die Beschlüsse der Generalversammlung sind auch für die einzelnen Mitglieder verbindlich.

Artikel 13

Vorstand

[1] Der Vorstand besteht aus drei bis sechs Mitgliedern, darunter dem Präsidium, bestehend aus entweder einer Präsidentin oder einem Präsidenten oder einem Co-Präsidium, der Vizepräsidentin bzw. demVizepräsidenten (sofern kein Co-Präsidium besteht) und dem bzw. der Generalsekretär:in.

[2] Die Mitglieder des Vorstandes werden auf eine Amtszeit von drei Jahren gewählt.

[3] Ein Vorstandsmitglied kann höchstens zwei Mal wiedergewählt werden.

[4] Das Präsidium und die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung gewählt.

[5] Wenn ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus dem Vorstand ausscheidet, so wählt der Vorstand ein bis zur nächsten Generalversammlung amtendes Ersatzmitglied. An der nächsten Generalversammlung ist dann eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsdauer vorzunehmen.

[6] Mit dem Einverständnis der Generalversammlung können die Aufgaben des Kassiers einer Person oder Institution, die nicht dem Verein angehört, übertragen werden. In diesem Falle nimmt der Kassier an den Vorstandssitzungen und Generalversammlungen mit beratender Stimme teil.

[7] Rechte und Pflichten des Vorstandes:

a) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt ihn nach aussen.
b) Er vertritt die jungen Apotheker:innen, die dem Verein angehören, offiziell gegenüber pharmazeutischen

Fachgesellschaften und Vereinen sowie gegenüber nicht-pharmazeutischen Gruppen.

c) Er entscheidet über Aufnahmeanträge.
d) Er beruft die ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen ein und leitet diese.
e) Er steht den Mitgliedern mit Rat und Informationen in Bezug auf berufliche Fragen zur Verfügung.
f) Er behandelt Beanstandungen, die ihm die Mitglieder zukommen lassen, so schnell wie möglich.
g) Er unterbreitet der Generalversammlung den Jahresbericht, der den Verlauf der Vereinsgeschäfte und die von den Revisoren geprüfte Jahresrechnung enthält.
h) Schaffen und Auflösung von Ressorts (z.B. Finanzen, Fortbildung, Events, Newsletter, Austauschabende, etc.)
i) Koordination und Unterstützung der Ressorts
j) Einberufung von Arbeitsgruppen.
k) Erarbeitung und Überprüfung der Pflichtenhefte aller Vorstandsmitglieder.

Artikel 14

Zeichnungsberechtigung für den Verein

[1] Die Mitglieder des Vorstandes zeichnen für den Verein kollektiv zu zweien.

[2] Für Sponsoringverträge und den elektronischen Zahlungsverkehr zeichnen Vorstandsmitgliedern für den Verein einzeln, wenn der Vorstand über diese Vorgänge angemessen orientiert ist.

Artikel 15

Revisoren

[1] Die Generalversammlung wählt zwei Revisorinnen bzw. Revisoren und eine:n Ersatzrevisor:in für eine Amtsdauer von drei Jahren. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

[2] Die Revisorinnen bzw. Revisoren legen der Generalversammlung für jedes Geschäftsjahr einen schriftlichen Bericht über die Prüfung der Rechnung vor.

Artikel 16

Statutenänderung

[1] Diese Statuten können jederzeit durch eine zu diesem Zweck einberufene Generalversammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden oder vertretenen Mitglieder abgeändert werden. Die Änderungsanträge sind in der Einladung zur Versammlung aufzuführen.

Artikel 17

Auflösung

[1] Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder, welche an einer zu

diesem Zwecke einberufenen Generalversammlung teilnehmen oder vertreten sind. Die Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 50% aller Vereinsmitglieder an ihr teilnehmen.

Artikel 18

Inkraftsetzung

Die vorliegenden Statuten sind an der GV vom 03.11.2022 genehmigt worden und treten ab sofort in Kraft. Sie ersetzen alle früheren Versionen und deren Ergänzungen.

Es gilt die deutsche Fassung.

Letzte Änderung der Statuten: 4. Dezember 2008, 27. November 2009, 28. März 2013, 19. November 2016, 16. Mai 2019, 3. November 2022